

**Stellungnahme zur Teilfortschreibung im
Programmsatz
6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der
Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen
Stellen gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz**

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 29.02.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	13.03.2024	Ö

Sachverhalt

Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hatte in der Sitzung am 27.11.2023 den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt.

Die Stellungnahmen der Gemeinden können bis zum 15.03.2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt noch nicht. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. § 9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). Zwischenzeitlich gab es jedoch tiefgreifende gesetzliche Änderungen.

Die Gemeinde Gnevkow hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme erarbeitet und möchte diese fristgerecht einreichen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gnevkow beschließt die Stellungnahme (Anlage) zum Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ und bittet die Verwaltung, diese fristgerecht einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n

1	Stellungnahme GM Gnevkow Windkraft 5.3.2024 öffentlich
---	--

Stellungnahme der Gemeinde Gnevkow zur Dokumentation

Regionales Raumentwicklungsprogramm

Mecklenburgische Seenplatte

Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5)

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Vorentwurf 2023

Die Gemeinde Gnevkow legt hiermit fristgerecht Einspruch gegen den Vorentwurf

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten

Öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1

Raumordnungsgesetz ein

**Die Gemeinde Gnevkow lehnt die Ausweisung der Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr.12
(WEA 12) nach wie vor ab.**

Nachstehend sachliche Ausführungen sollen die Grundlage für eine erneute Abwägung darstellen.

1. Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden sind viel komplexer, als dass sie auf die Erholungsfunktion reduziert werden können.

Leider wird diese Möglichkeit bei der Ausweisung der WEA nicht wahrgenommen. Das WEA 11 (Sarow, Hohenmocker) weist nur einen Abstand von etwa 2 km zum WEA 12 (Gnevkow) auf, das WEA 14 (Sarow, Altenhagen) einen Abstand von knapp 2,5 km zum WEA 12 (Gnevkow), das WEA 13 (Sarow) 4,0 km und das WEA 10 (Utzedel, Hohenmocker) 4,0 km zum WEA 12 (Gnevkow).

Seit der Neufassung der TA Lärm im August 1998 ist gemäß deren Ziffer 7.3 die DIN 45680 für gewerbliche Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verbindlich bei tieffrequenten Geräuschen anzuwenden. Insofern existiert in Deutschland ein Regelwerk zur Ermittlung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen, das auch einen Teil des Infraschalls (Terzmittenfrequenz 8 Hz bis 20 Hz) abdeckt. Die derzeit noch im Entwurfsstadium befindliche (06/2020) DIN 45680 ermittelt tieffrequente Geräusche von 8 bis 20 Hz und somit nur einen Teil des Spektrums des Infraschalls mit 0,1 bis 20 Hz. Der Infraschallbereich 0,1 bis 8 Hz bleibt unberücksichtigt.

Das Normierungsgremium hat einen neuen Begriff für die Bewertung von tieffrequenten Geräuschen vorgeschlagen. Die Bezeichnung "Anhaltswert" soll zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht um gesicherte Grenzwerte handelt, sondern um empfohlene Werte, die sich auf die bisherigen Erfahrungen bei der Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft von Anlagen stützen. Der Anhaltswert gilt nur für den Frequenzbereich zwischen 8 und 100 Hz. Bei Auffälligkeiten unterhalb von 8 Hertz wurden im Normentwurf noch keine Anhaltswerte vergeben, da es bei Pegeln in der Nähe der Hörschwelle bisher kaum belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die eine quantitative Einordnung der Belästigung gestatten. Ein weiterer Hinderungsgrund sind Schwächen in der Messtechnik, da bei Geräuschen unterhalb von acht Hertz noch große Schwankungen der Ergebnisse vorliegen.

Es werden folgende Anhaltswerte vorgeschlagen:

Tagsüber von 6 bis 22 Uhr: Mittelwert 35 dB(A); Maximalwert 45 dB(A)

Nachts von 22 bis 6 Uhr: Mittelwert 25 dB(A); Maximalwert 35 dB(A)

Sollte die Norm in Kraft treten, müssten sich insbesondere Mitarbeiter von Immissionschutzbehörden umstellen. Bisher konnten sie mit einem einfachen Messverfahren beurteilen, ob die DIN 45680 bei einem Lärmproblem Anwendung findet. Betrug die Differenz zwischen dem C-bewerteten und dem A-bewerteten Schallpegel weniger als 20 dB, konnten sie tieffrequenten Schall ausschließen.

Diese sogenannte Vorerhebung würde nun ebenso entfallen wie die Heranziehung der Hörschwelle. Das Verfahren der "neuen" 45680 ist aufwändiger und erfordert eine hochwertige Messausrüstung.

Infraschall und Schlagschattenwurf von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr

Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen klagen zunächst über den

hörbaren Lärm, den die Windräder verursachen. Es ist ein **gleichbleibendes Zisch- und Summgeräusch mit einem regelmäßigen Ausschlag**, je nach Windstärke lauter, durch häufigeres

Vorbeischlagen am Stiel. Bei ungünstiger Windrichtung ist der Lärm über viele Kilometer hinweg hörbar. Ob sich auch Spaziergänger, Waldarbeiter oder Jäger an den permanenten Lärm im sonst so stillen Wald gewöhnen wollen oder können, mag dahingestellt sein.

Windkraftanlagen erzeugen aber auch unzweifelhaft Infraschall!

Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden, den Anlagenbetreibern und ihnen nahestehenden Institutionen, Infraschall sei „völlig harmlos“, verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf **die gesundheitliche Gefährlichkeit des Infraschalls**.

Literatur: Siehe: Robert Koch Institut, Prof. Dr. Quambusch und Martin Lauffer, Dr. M.Nelting, Prof. Wenzel, Schust v. Institut für Hirnforschung, Berlin; Dr. Weiler, Institut für Hirnforschung u. angewandte Technologie GmbH, St.Wedel.

„Niederfrequente Schall-Emission haben gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper, denn wir können Infraschall nicht hören, den Körper ihm aber nicht entziehen.“ (vgl. H. Herzog, BI Fichtenwalde 246.2011) Unter den möglichen gesundheitlichen Schäden und Problemen, die permanenter Infraschall verursachen kann und durch neuere Untersuchungen begründet wurden, sind vor allem zu nennen:

- Kopfschmerzen,
- Konzentrations- und Gedächtnisstörungen,
- Schlaflosigkeit,
- Ohrendruck,
- Innere Unruhe, Schwindel
- Tinnitus
- Panik, Unsicherheit- und Angstgefühle,
- Herz-Kreislauf-Probleme wie auch Erhöhung des Blutdrucks,
- Herabsetzung der Atemfrequenz,
- psychosomatische Krankheiten

Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 -15 km Entfernung).

Solange und soweit die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km gefordert.

Für die sehr großen Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 m müssten also Standorte gesucht werden, in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer und Städte liegen. (vgl. Dr.Manfred Neltig, Bad Arolsen 29.11.2010).

Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der auch im Hinblick auf das Gefahrenpotential, das von den riesigen, bis zu (über) 200m hohen Windkraftanlagen ausgeht, der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit treten muss.

Der Infraschall wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Messtechnikprobleme in kein Standortgutachten einbezogen. Dies ist in unseren Augen ein unverzeihlicher Mangel.

Es ist zu befürchten, dass die in den geplanten Windeignungsgebieten in der Nähe der Gemarkung, unserer Gemeinde zur Errichtung vorgesehenen Windräder mit ihrer Höhe von ca. 200 m weitreichend Lärm und Infraschall mit allen möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner aussenden werden.

Den betroffenen Anwohner wird somit abverlangt, dies zu akzeptieren, da man die möglichen Gefahren oft von Betreiberseite als völlig harmlos hinstellt. Hinweise auf das mögliche Gefahrenpotential werden oft als Panikmache oder lächerliche Totschlagsargumente hingestellt.

Diese Gefahren für die menschliche Gesundheit sind nach geltendem Recht nicht akzeptabel, da das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen muss.

Auch dazu äußert sich das Bundesumweltamt in seiner Studie:

„Das Vorsorgeprinzip ist eines der Hauptprinzipien des deutschen Umweltrechts. Es ist in Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrags als Selbstverpflichtung des Gesetzgebers ausdrücklich geregelt und damit geltendes Bundesrecht.

Das Vorsorgeprinzip ist darüber hinaus in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert. Dieser beauftragt den Staat, auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, was neben Gefahrenabwehr auch Vorsorge gebieten kann.“

Neben Geräuschimmissionen werden auch optische Reize für die Betroffenen als negativ im subjektiven Empfinden wahrgenommen.

Wie werden neben schalltechnischen Belastungen die Belastungen durch optische Reize ermittelt und geprüft- seien der Schattenwurf, Reflexion und/oder Befeuerung?

Wir fordern, dass grundsätzlich bei **allen** neu zu errichtenden WKA eine Befeuerung vorgeschrieben wird, die nur bei Annäherung eines Flugobjektes aktiviert wird und damit wesentlich zur Verringerung dieser optischen Reize beitragen könnte. Diese Möglichkeit ist mittlerweile „Stand der Technik“ und sollte nicht aus finanziellen Gründen vom Betreiber abgelehnt werden können.

Hinsichtlich optischer sowie schalltechnischer Immissionen sehen wir gem. der oben dargelegten Argumente keinerlei Grundlage für ihre Behauptung, dass „grundsätzlich gewährleistet werden kann, dass bewohnte Gebiete nicht unzulässig mit Lärmimmissionen und optischen Reizen (z.B. auch mit Schlagschattenwurf der WKA) belastet werden.“

Auch insbesondere wegen der unzureichenden Prognose und Ermittlung der Belastung durch Infraschall sowie Schlagschatten erscheint diese Aussage aus unserer Sicht unhaltbar.

2. Natur und Artenschutz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da zum Beschluss VV3/23 der 58. Verbandsversammlung (Vorentwurf) noch kein aktueller Umweltbericht vorliegt, wird im Folgendem auf den zuletzt veröffentlichten Umweltbericht verwiesen. Dabei handelt es sich um den Umweltbericht zur 2. Fortschreibung des RROP-MS (VV 7/16), indem das geplante Windeignungsgebiet der Gemeinde Gnevkow in der 3. Fortschreibung nicht mehr enthalten war.

2.1. Berücksichtigung des gefährdeten Rotmilans? – Fehlanzeige!

Mit der 2. Fortschreibung des RROP – MS (VV 7/16) findet der Rotmilan keine Berücksichtigung beim Bau von Windenergieanlagen.

Für den Rotmilan wird in Tabelle 136 des Umweltberichtes (VV 7/16) ein Prüfbereich von 2000 m angegeben, hingegen im Entwurf zur 2. Beteiligungsstufe wird die Behauptung aufgestellt, dass der Rotmilan im Gegensatz zu anderen Großvögeln oft seinen Standort wechselt und keine flächendeckende Kartierung von Horsten des Rotmilans vorhanden ist. Eine nicht vorhandene Kartierung kann kein Grund dafür sein, ein gefährdetes Tier als nicht schützenswert einzustufen.

Der Horst eines Rotmilans wurde nun am Ortsrand Gnevkow in unmittelbarer Nähe des geplanten Windeignungsgebietes gesichtet und ist inzwischen durch die untere Naturschutzbehörde erfasst und kartiert worden. Welche Auswirkungen der geplante Windpark auf den ansässigen Rotmilan hat, wird hoffentlich im nächsten Umweltbericht beurteilt, dessen Veröffentlichung uns erst im September 2024 vorliegen wird.

Gründe für die Berücksichtigung des Rotmilans beim Bau von WEA

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015 – herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - LAG VSW)

„Vogelschutzwarten sind als Fachbehörden der Länder für den ornithologischen Artenschutz zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. (...)“

Mitglieder der LAG VSW sind die staatlichen Vogelschutzwarten der Länder bzw. die für den Vogelschutz zuständigen Fachbehörden. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.“

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erweitern den 2007 festgelegten Abstand auf 1500 m um den Horst des Rotmilans. Grund hierfür sind „neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus Thüringen mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburg 2015)“

Wir fordern die Berücksichtigung der Abstandsempfehlung der LAG VSW in der Entwurfsplanung!

2.2. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern

(3. Fassung Stand Juli 2014 -herausgegeben vom LUNG MV)

Im Juli 2014 wurde die Rote Liste aus dem Jahr 2003 durch das LUNG-MV überarbeitet und aktualisiert. Demnach befindet sich der Rotmilan auf der Vorwarnliste und unterliegen einer „verstärkten direkten Gefährdung z.B. durch Baumaßnahmen“ (vgl. Rote Liste -LUNG MV-2014 - S.51) von Windenergieanlagen.

Herausgeber dieser Roten Liste ist das Lung MV, das sich wie folgt äußert:

„Rote Listen sind Fachgutachten, die den Gefährdungsgrad einer Organismengruppe in abgestuften Gefährdungskategorien darstellen. Die hiermit vorliegende 3. Fassung der Roten Liste der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern basiert auf zwei soliden Kartierungen der landesweiten Brutbestände (1994-98 und 2005-09). Damit bestand die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die Gefährdung der Brutvögel neu zu bewerten. Die rasanten Veränderungen in der Landnutzung, die mit entsprechender Dynamik in den Vogelbeständen einhergehen, spiegeln sich in dieser Roten Liste deutlich wider. ... Mit der weiteren Qualifizierung der Datenlage zu den Vogelbeständen kann die Fortführung der Roten Liste eine wichtige Indikatorfunktion erfüllen, die auch im politischen Raum wahrgenommen wird.“

Wir fordern die Gewährleistung der Schutzkriterien der Roten Liste in dem Vorentwurf 2023!

2.3. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA - Teil Vögel)

(herausgegeben vom LUNG MV am 01.08.2016)

Auch hier wird ein Mindestabstand von 1 km um den Horst festgelegt. „Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten“ Das LUNG – MV sieht die „Einhaltung des Ausschlussbereiches“ als „erforderlich“ an. Weiter heißt es: „Beim Bau von WEA im Prüfbereich (1 – 2 km-Radius) kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ggf. vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 von den Windpark-Flächen abgelenkt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch weitere Maßnahmen gemäß Anlage 1 abgesichert. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.“

Wir fordern die Berücksichtigung der AAB – WEA -Teil Vögel in der Entwurfsplanung!

2.4. Prüfbereich des Seeadlers in der Gemarkung Letzin

Nach Beschluss VV 5/16 des regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte wurde der Seeadler als gefährdet eingestuft und war in einem 2 km - Radius von WEA freizuhalten.

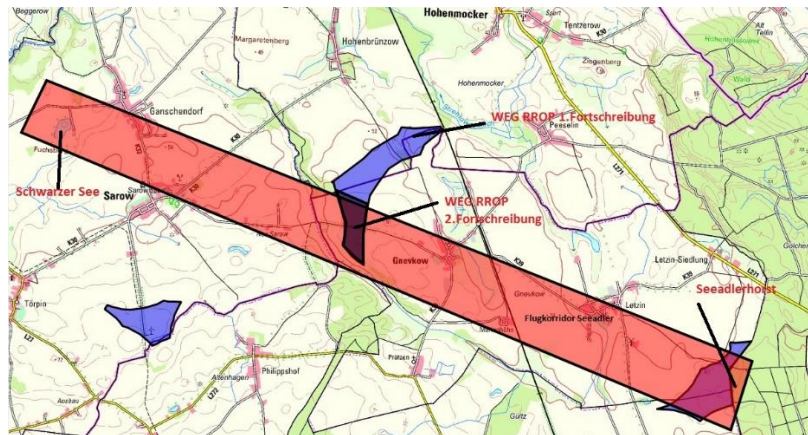
Im Beschluss hieß es:

„Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ist dadurch wirksam zu vermeiden, indem zusätzlich zu dem 2000 m Abstandspuffer um den Horst auch Verbindungskorridore zu und zwischen Gewässern > 5 ha sowie das Umfeld der Gewässer von Windenergieanlagen freigehalten werden.“

In der Gemarkung Letzin wurde ein Seeadlerhorst durch die untere Naturschutzbehörde MV anerkannt, aufgrund dessen das damals geplante WEA Letzin aus der Planung gestrichen wurde.

Laut Beschluss VV 5/16 sind auch die Verbindungskorridore zu Gewässern > 5 ha freizuhalten. Demnach befindet sich die jetzt geplante WEA 12 Gnevkow unmittelbar im Flugkorridor zum Schwarzen See (6,2 ha) in Ganschendorf und ist nach wie vor unzulässig.

Warum trifft der aktuelle Vorentwurf 2023 keine Betrachtungen zum Schutz des vorm Aussterben bedrohten Seeadlers?



Nach aktuellen Feststellungen wird der Seeadler in der unmittelbaren Umgebung der Ortslagen Gnevkow und Prützen regelmäßig fliegend beobachtet. Folglich sucht er in der Umgebung seine Nahrung

2.5. Prüfbereich des Schreiadlers in der Golchener Forst

Die hiesige Artenvielfalt bietet sogar Raum für den sensiblen, stark geschützten Schreiadler. Sein Horst liegt in unweiter Nachbarschaft zum geplanten Potentialgebiet WEA 12 Gnevkow.

Dieser vorm Aussterben bedrohte Großvogel ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls bekannt, durch sie erfasst und bereits kartiert worden.

Zum Erhalt und Schutze der Schreiadler sind deren Flugkorridore und Nahrungshabitate von Windenergieanlagen freizuhalten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Der NABU engagiert sich seit Jahren für den Schutz des Schreiadlers und hat den Schreiadler-Aktionsplan ins Leben gerufen. Dort heißt es u.a.: „*Schreiadler sind auf große, unzerschnittene Landschaften angewiesen und auf bestimmte Ressourcen, die heute selten geworden sind. Geeignete*

Brutplätze finden Schreiadler nur noch in strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit möglichst hohem Grundwasserstand, viel Totholz und ausgeprägten Waldsäumen. Allerdings wird der Lebensraum des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg immer mehr beschnitten. Durch Entwässerung, intensive Land- und Forstwirtschaft verliert er seine Brut- und Lebensräume. Seine Nahrung sucht der Schreiadler bevorzugt in angrenzendem Kulturland, besonders auf feuchten Wiesen. Hier erbeutet er Kleinsäuger, Frösche und Reptilien, aber auch Käfer und Regenwürmer. Eine nur extensive Nutzung der Wiesen ist daher wichtig. Optimale Brutreviere zeichnen sich außerdem durch lange Grenzlinien zwischen den Wäldern und Wiesen aus. Auch ungestörte Kleingewässer verbessern das Nahrungsangebot und bereichern seinen Lebensraum.“

2.6. FFH Gebiet DE 2245-302 - „Tollensetal mit Zuflüssen“

Das geplante Windeignungsanlage 12 der Gemeinde Gnevkow grenzt direkt an das FFH Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“. Der nördliche Teil der Potentialfläche für Windenergie liegt sogar innerhalb des FFH-Gebiets.

Die Erfassung und Kartierung von schützenswerten Tierarten in diesem Gebiet ist bisher nicht oder nur unzureichend erfolgt.

Somit ist auch bei den dort gesichteten Fledermausarten nicht auszuschließen, dass neben diesen beiden Arten noch weitere Arten in diesem Gebiet vorkommen können.

Die bisher vorgefundene Mopsfledermaus ist vom Aussterben bedroht und wurde in der roten Liste in die Risikokategorie „1“ eingestuft, die Teichfledermaus in die Risikokategorie „G“, was einer Gefährdung unbekannten Ausmaßes entspricht.

Das WEA 12 der Gemeinde Gnevkow ist demnach unzulässig!

Die FFH-Richtlinie fordert, alle Fledermausarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Es besteht das Verbot der Verletzung oder Tötung dieser Tiere nach §44 Abs. 1 Nr. 1bis 3 BNatSchG. Nach der „Progress-Studie“, die über fast 4 Jahre in Norddeutschland durchgeführt wurde, ist von einer jährlichen Opferzahl von ca. 240.000 Fledermäusen auszugehen, womit die gesamte Population gefährdet ist.

2.7. Der Weißstorch

Der Weißstorch-Horst ca. 1 km südöstlich vom WEA 12 in der Ortslage Gnevkow unterschreitet ebenfalls das notwendige 1500 m-Umfeld, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auch für diesen Großvogel nicht auszuschließen sind.

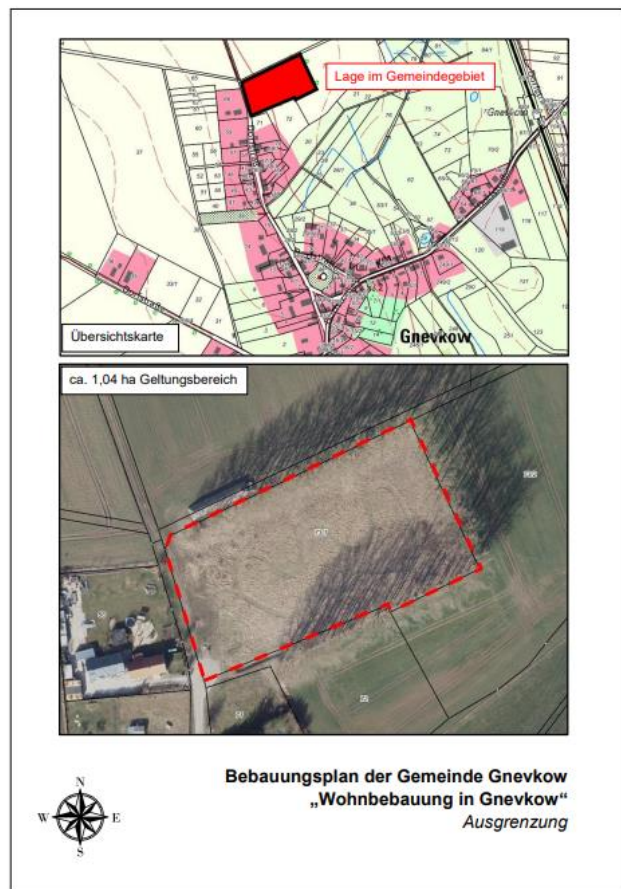
3. Flurneuordnungsverfahren

Die Ausweisung der Potentialfläche für WEA 12 Gnevkow steht im Konflikt mit dem Beschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Gnevkow“.

Die Neuordnung des Grundbesitzes hat auch Eigentümerwechsel zur Folge. In wie weit die Flächenzuteilung der Potentialfläche nach der Bodenordnung im Einvernehmen mit den neuen Eigentümern geschieht, ist ungewiss. Auch bereits bestehende Nutzungs- und Optionsverträge mit den Alteigentümern könnten somit gegenstandslos sein.

4. Bauleitplanung

Die Gemeinde Gnevkow hat auf den größeren Bedarf an Wohnbauland reagiert und einen Bebauungsplan beschlossen. Das geplante Baugebiet befindet sich ca. 900 m südlich vom geplanten Windeignungsgebiet und unterschreitet damit den geforderten Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung.



5. Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei der Errichtung von WEA ist nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Ein Ersatz im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ist bei WEA nicht möglich, so dass bei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten ist.

Die praktischen Erfahrungen zeigen leider, dass Kompensationsmaßnahmen nur sehr selten vor Ort in den betroffenen Gemeinden eingesetzt werden. Die Investoren bevorzugen die Ausgleichszahlungen in ein dafür errichtetes Konto einzuzahlen, um von weiteren Verpflichtungen befreit zu sein.

Der Begriff Überplanung ist bewusst unkonkret gehalten - aus unserer Sicht stellen WEA eine eindeutige Überplanung dar, da sie in jeder Hinsicht dominante optische Wirkungen aufweisen inklusive aller negativen Folgeerscheinungen und somit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wir fordern eine Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landwirtschaft!

6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Als gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gem. §7 i.V.m. §1 DSchG M-V sind in der Ortslage Gnevkow folgende Objekte geführt:

- Dorfstraße 20/21, Feldsteinscheune
- Dorfstraße 29, Bauernhof mit Wohnhaus, zwei Wirtschaftsgebäuden und Einfassung mit Toren und Pfeilern
- Guts - Park, Dorfstraße 15
- Kirche mit Glocke von 1827 (im freistehenden neu errichteten Glockenstuhl), Friedhof , Feldsteintrockenmauer und Grabstele mit Blume
- Straßenpflaster im Dorfbereich

Die genannten Objekte liegen auf einer direkten Sichtachse zum geplanten WEA 12 Gnevkow in ca. 1000 Meter Abstand. Es ist ein eklatanter Widerspruch, einerseits sogar die Farbgestaltung von Türen der Wirtschaftsgebäude (Dorfstraße 29) vorzugeben und andererseits in unmittelbarer Nähe riesige Bauwerke in Form der Windkraftanlagen zu errichten, die den Denkmalschutz ad absurdum führen.

Das genannte Objekt Dorfstraße 29 sowie Dorfstraße 20/21 zusammen mit der Kirche liegen in einer unmittelbaren Sichtachse zu diesem geplanten Windpark und bestimmen das Dorf – Bild wesentlich. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Umfeld würde durch die Zerstörung seiner Innen-Außen-Blickbeziehung die Wirkung eines Baudenkmals aufheben und ist daher gemäß Urteil BayVGH 22 B 12.1741 rechtswidrig.

Begründung:

Laut VGH-Urteil, für welches eine Revision unzulässig ist, gehören „zur denkmalgeschützten ...Wirkung eines Baudenkmals... seine Innen-Außen-Blickbeziehung. Das überlieferte Erscheinungsbild von Baudenkmalern kann denkmalpflegerisch besonders schützenswert sein, wenn diese architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinanderstehen, auf diese Weise historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen und das Ortsbild maßgeblich prägen.“ Zitat Ende

b) In der Ortslage Prützen sind folgende Objekte als Denkmäler geführt:

- Dorfstraße 7, Wohnhaus mit Scheune und Hand – Schwengel – Pumpe
- Dorfstraße 8, Wohnhaus
- Dorfstraße 12, Wohnhaus und Stallscheune
- Wohnhaus rechts neben dem Friedhof
- Kirche und Friedhof mit Feldsteinmauer
- historisches Straßenpflaster

Die genannten Objekte liegen in einer Entfernung von ca. 1500 Meter Abstand zu dem geplanten WEA 12 Gnevkow.

Das Dorf – Bild wird wesentlich durch diese Gebäude geprägt und würde durch die Errichtung des Windparks aus Sicht des Denkmalschutzes gegenstandslos.

Juristisch trifft auch der für das Dorf Gnevkow genannte Sachverhalt zu.

7. Historische Kulturlandschaften / Tourismuspotential

Ein wesentlicher und im Zuge neu aufgenommener Aspekte für die Ausweisung von WEA ist u.a. das Restriktionskriterium der wertvollen historischen Kulturlandschaft für eine flächenbezogene Einzelfallabwägung.

Das Landschaftsarchitekturbüro Pulkenat hat sich in seinem Bericht aus dem Jahr 2015 zu Kulturlandschaften in der Planungsregion MSE wie folgt geäußert:

„Grundsätzlich hat sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte per Kreistagsbeschluss (vom 03.09.2012) folgendes Leitmotiv gesetzt: „Zielstrebig zur Energieregion – mit lokaler Beteiligung und im Einklang mit Natur und Tourismus“. Die inhaltliche Erläuterung dieses Mottos geht dabei davon aus, dass etwa im Jahr 2030 der „Energiebedarf der Region aus der regionalen regenerativen Energieerzeugung gedeckt wird.“ Gleichzeitig formen „neue Energielandschaften (...) attraktive, typische Kulturlandschaften insgesamt (...) eine abwechslungsreiche, sich funktional gegenseitig ergänzende Kulturlandschaft.“ (REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE 2013 S. 102).“

Das Landschaftsarchitekturbüro Pulkenat äußert sich zu dieser euphorischen Behauptung sehr höflich, aber klar:

„Nach aktuellen Erkenntnissen scheint sich innerhalb der zitierten Formulierung des Leitmotivs des Landkreises (s.o.) ein Widerspruch zu ergeben. Angesichts der zuvor geschilderten Zusammenhänge zwischen weiterem massivem Ausbau der regenerativen Energieträger kann das „typische“ an der Kulturlandschaft nur als typisch für das Zeitalter der Energiewende verstanden werden. Auch der verwendete Begriff „abwechslungsreiche (...) Kulturlandschaft“ erscheint unangemessen, da gerade durch die Anhäufung von Windenergieanlagen eine weitgehende Nivellierung der Landschaft zu erwarten ist.“ (PULKENAT 2015 Seite 17)

Die in den Bundesgesetzen bereits vollzogenen Erweiterungen in Richtung einer eher flächenhaften als einer rein objektbezogenen Betrachtung sowie der Ergänzung des reinen Schutzes durch Gestaltung und Entwicklung finden sich leider im Landesraumordnungsgesetz M-V noch nicht wieder.

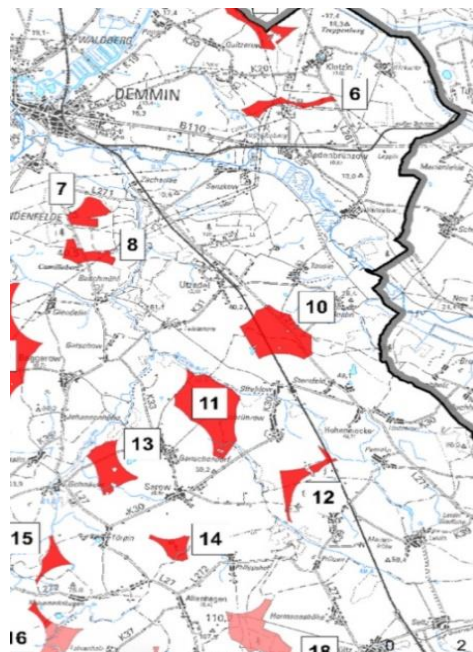
Und weiter heißt es bei Pulkenat: „Weite Blickbeziehungen erfordern offene Landschaftsräume, die oft als geringwertig eingeschätzt wurden. Ursache ist die überwiegende Bewertung des Landschaftsbildes nach Naturschutzaspekten wie Lebensraumvielfalt. Die mechanische Anwendung dieser Landschaftsbildbewertung führt daher zu falschen Aussagen beim Schutz von historischen Kulturlandschaften. Zum Schutz von historischen Kulturlandschaften ist das vorhandene Instrumentarium Landschaftsbildbewertung des LUNG M-V daher nicht geeignet.“ (PULKENAT 2015 Seite 18)

Aus dieser klaren Feststellung ergibt sich die Schlussfolgerung, dass ein wirksames Instrumentarium für die Landschaftsbildbewertung erforderlich ist, da das bisherige ungeeignet ist.

Unter Berücksichtigung der Wirk -Zone, in der eine WEA eine „erhebliche Wahrnehmbarkeit“ aufweist, steht der Wirkzonenradius einer mehr als 200m hohen Anlage mit etwa 11,0 km offenen Landschaftsräumen und weiten Blickbeziehungen diametral entgegen.

Kulturlandschaften, insbesondere auch die *historischen* Kulturlandschaften, machen einen wesentlichen Reiz der Landschaft unseres Bundeslandes aus und haben deshalb auch große touristische Bedeutung und tragen zur Wertschöpfung in MV in erheblichem Umfang bei.

Nicht nachvollziehbar ist es dann, dass vom Regionalen Planungsverband unmittelbar angrenzend an die besonders wertvolle Parks- und Gutslandschaft Leistenow -Tentzerow fünf Windeignungsgebiete (WEA 10, 11, 12, 13, 14)) rund herum ausgewiesen werden, in denen Windenergieanlagen derzeit mit bis zu 250 m Höhe errichtet werden können und die somit das historisch und touristisch wertvolle Landschaftsbild völlig verändern und technisch überformen würden. Die fünf genannten WEA grenzen alle an eine besonders wertvolle historische Kulturlandschaft und würden die Qualität dieser Landschaft erheblich beeinträchtigen und demgemäß herabsetzen.



Östlich des geplanten WEA 12 in Gnevkow befindet sich das mit EU-Fördergeld ausgebaute Gutshaus mit einer denkmalgeschützten Lenné-Parklandschaft (Dorfstraße 15). Im Jahr 2015 wurde die Gutshaus Gnevkow GmbH gegründet, die u.a. den Betrieb eines Hotels mit Spa zum Inhalt hat (HRB 20075).

Mit diesem Hotel erschließt sich Gnevkow einen Großteil seines touristischen Potentials. Allerdings hängt ein Erfolg diese Unternehmung auch wesentlich davon ab, ob sich dieses Hotel mit Park in einer landschaftlich wertvollen und für Urlauber attraktiven Landschaft befindet oder ob sich in ca. 1 km Entfernung riesige Windräder erheben mit den bekannten negativen Auswirkungen auf Natur und Gesundheit.

PULKENAT beschreibt in seiner Studie u.a. eine Situation, die auch in Gnevkow als ehemalige Domäne vorzufinden ist:

Von den offenen Kulturlandschaften sind die Bereiche als besonders empfindlich einzustufen, die besondere ästhetische Qualitäten aufweisen. Man braucht in der Historie nicht lange zurückzugehen um auf eine Phase zu stoßen, in der ausgedehnte Teile der Landschaft genau mit diesem Ziel bewusst gestaltet wurden: Die Phase der Gutswirtschaft. Der Begriff „Gutswirtschaft“ steht für die Bewirtschaftung großer Ländereien von zentralen Wirtschaftshöfen, den Gütern und Domänen sowie deren Vorwerke und Meiereien, aus, die nicht ausschließlich unter ökonomischen, sondern auch unter gestalterisch-ästhetischen Gesichtspunkten erfolgte. Neben der Errichtung von repräsentativen Herrenhäusern und der Anlage repräsentativer Parkanlagen erstreckten sich nicht selten gartengestalterische/ landschaftsarchitektonische Aktivitäten bis weit in die umgebende Landschaft hinein. Das häufigste Ergebnis dieser Gestaltungsprozesse sind Alleen. Größere Gutsparkanlagen definieren sich oft geradezu über ihre Einbindung in eine möglichst harmonische landschaftliche Umgebung. Die Behinderung von Sichtbeziehungen durch Gehölze (z.B. Aufforstungen) oder bauliche Anlagen bedeuten hier eine empfindliche Störung. Hinzu kommt, dass die Planungsregion, wie keine andere in Deutschland, eine besondere Verantwortung für den in dieser Phase entstandenen Landschaftstyp der Park- und Gutslandschaft besitzt. Die Region weist großflächig und zusammenhängend eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Gutsanlagen auf (siehe Abb. 3). (PULKENAT 2015 S.31)

Raum- und Regionalplanung stehen in der Pflicht, „Veränderungen landschaftsverträglich mit zu gestalten, welche insbesondere die Energiewende mit sich bringt“ (PAHL-WEBER in BFN/BBSR 2011 S. 5). Durch den rasanten Ausbau von WKA konnte diese Aufgaben durch die Raum- und Regionalplanung jedoch kaum wahrgenommen werden, da allein „im Zeitraum von 1990 bis 2010 mit 21.200 Windkraftanlagen ein Drittel aller weltweit entstandenen Anlagen dieser Art in Deutschland errichtet wurden (DEWI 2010).“ (PULKENAT 2015 S.9) Dieser Zustand ist unbefriedigend, insbesondere für die Menschen, die unter den Folgen dieser nicht ausreichend wahrgenommenen Planungspflichten zu leiden haben.

So fordern wir als Gemeinde vom Planungsverband, dass auch für das WEA 12 eine Visualisierungsgutachten durchgeführt wird, um die möglichen Folgen besser abschätzen zu können.

8. Netzintegrationsfähigkeit

Der Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ nennt als eines der Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen die Netzintegrationsfähigkeit.

Darin heißt es:

Netzintegrationsfähigkeit: Die Netzbetreiber haben bestätigt, dass für einen Großteil der Potenzialflächen die notwendige Netzinfrastruktur (Leitungen, Umspannwerke) in ausreichender Nähe bereitsteht. Da aber die vorhandene Netzinfrastruktur auch von konkurrierenden Stromerzeugern (insbesondere Solarbranche) in Anspruch genommen wird, die eine ungeordnete, dynamische Entwicklungstendenz aufweisen, ist eine Prognose über den tatsächlichen Abtransport der zu erwartenden Strommengen noch nicht möglich.

Es wird also bereits vom Planungsverband angedeutet, dass man sich hinsichtlich des Abtransports der Strommengen durch WEA keine Prognose zutraut.

Laut Bundesregierung besteht ein Netzausbaubedarf bis 2045 von 13.679 km (zum Verständnis der Größenordnung: das derzeitige deutsche Stromnetz verfügt über eine Länge von etwa 38.000km).

Davon sind lt. BMWK (Stand 2023) 1930 km in Betrieb genommen, 4.146 km befinden sich noch in Genehmigungsverfahren, 1.074 km befinden sich in Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren, etwa 5.010 km sind in oder vor der Planfeststellung oder Anzeigeverfahren und 1519 km sind genehmigt.

Bei einer der Haupttrassen, der Trasse Sued Link mit einer Gesamtlänge von etwa 700 km sind lt. Tagesschau vom 27.7.2023 erst 17 km genehmigt bei einer geplanten Fertigstellung im Jahr 2028.

Für das Netzausbau-Leitungsvorhaben „Güstrow-Siedenbrünzow-Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/ Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk“, welches evtl. den Strom der WKA aus unserer Region einspeisen soll und mit einer Leitungslänge von nur 152km als 380V AC (Wechselstrom) Trasse ist eine Inbetriebnahme erst für das Jahr 2032 geplant.

Diese Beispiele zeigen bereits exemplarisch, vor welchen großen Schwierigkeiten die Politik hinsichtlich des erforderlichen Netzausbaus steht.

Die 4 großen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Deutschland sind verantwortlich für eine stabile Stromversorgung und sorgen mittels „Redispatch-Maßnahmen“ auch bei drohenden Überlastungen des Stromnetzes für einen ausgeglichenen Lastfluss. Sie erhalten dafür eine entsprechende Vergütung vom Staat für diese Leistung, die der Bürger dann als Netzentgelt auf seiner Stromrechnung wiederfindet.

Allein im Monat Januar 2024 sind Redispatchkosten von etwa 200 Mio. Euro dafür angefallen.

Diese Redispatchkosten sind von etwa 210 Mio. Euro im Jahr 2012 auf 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2022 angestiegen, Tendenz weiterhin steigend!

Der baden-württembergische Netzbetreiber TransnetBW gibt einen Newsletter namens Transparent heraus. In der Ausgabe 01/24 werden erstmals die Probleme des Netzausbaus öffentlich gemacht (<https://www.transnetbw.de/de/unternehmen/politik-und-regulierung/politik-newsletter>).

Im Vorwort heißt es unter der Überschrift: „Klimaneutral soll es werden, stabil soll es bleiben“: „Das Netz muss, um klimaneutral zu werden, nicht nur ausgebaut werden, sondern auch noch betreibbar bleiben. In anderen Worten: unser System muss stabil und belastbar sein.“

Zum Systemverhalten der Netze heißt es in der Broschüre:

„Mit der Transition des Energiesystems hin zu den erneuerbaren Energien haben wir den Auftrag bekommen, das System mit Blick auf 2030 zu überprüfen. Insbesondere weil zu diesem Zeitpunkt die Kohlekraftwerke nicht mehr am Netz sein werden. Daraus ist die Langfristanalyse 2030 entstanden, und das Thema Systemstabilität wurde erstmals in dieser Tiefe untersucht. Im Kreis der vier ÜNB beschäftigt uns das Thema schon lange, aber bisher erfuhr es in der Politik wenig Resonanz, weil es ein sehr komplexes Thema ist.

Es wurden Zustände gefunden, in denen bereits ein n-1-Fehler für eine Systemunterbrechung ausreichen würde. Das heißt, wenn zum Beispiel ein Blitz einschlagen würde, dass so eine Leitung ausfällt, dann könnte das Stromnetz außer Gleichgewicht geraten. Das ist schon beachtlich! Das Netz wäre somit nicht mehr n-1-sicher, dabei ist die n-1-Sicherheit ein Grundprinzip der deutschen Netzplanung.

Und das hat auch die Politik wahrgenommen. Besonders aufgefallen ist uns, dass vor allem im Norden, wo die großen Wind-Offshore- Anlagen angeschlossen sind, aber das Netz weniger engmaschig als im Süden ist, die Stabilität des Netzes deutlich gefährdet wird.“

Die Schwachstellen des Netzes sind eher im Norden, wo die vielen WEA Strom erzeugen sollen, den das Netz dann einsammeln muss, wofür es aber nie gebaut wurde.

Für das allgemeine Verständnis bedeutet diese Darlegung:

Das deutsche Übertragungsnetz beherrscht nicht in jedem Fall mehr den „n-1-Fehler“. Das heißt, wenn in einer angespannten Situation eine der großen Übertragungsleitungen durch Blitzeinschlag, langwellige Leiterseilschwingungen bei viel Wind und Schnee, Sabotage oder durch einen Transformator-/Hochspannungsschalterfehler plötzlich ausfällt, könnte „das Stromnetz außer Gleichgewicht geraten“ – also in einem Dominoeffekt zusammenbrechen. Die Folge heißt übersetzt, es könnte zu einem Teilnetzausfall oder im schlimmsten Fall zu einem Blackout kommen.

„Der Strom von morgen, der fast ausschließlich aus erneuerbaren Energien (EE) erzeugt wird, soll in das Stromnetz nicht nur integriert werden, sondern auch in der Lage sein, das Netz jederzeit stabil zu halten. Doch dafür fehlt den EE-Anlagen noch die Grid-forming-Eigenschaft, die sie dazu befähigt, insbesondere im Störfall, einen stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten.“

Zur Erläuterung- die großen rotierenden Generatoren der Kraftwerke sind „Grid-Forming“-Maschinen, sie halten aufgrund ihrer großen Masse die Frequenz von 50 Herz im Sekundenbereich konstant. Nun soll es aber nach dem Willen der Regierung nach 2030 keine Großkraftwerke mehr geben, außer den noch nicht vorhandenen H2- Ready-Gaskraftwerken. Jetzt muss eine elektronische Lösung für die Millionen Wechselrichter der „Erneuerbaren“ erfunden werden, dann muss man sie erproben und dann letztlich überall einbauen. In sechs Jahren für etwa 60.000 Windräder, für Millionen von Solarpaneelen und vielleicht sogar für die Rückladestationen der Millionen Elektroautos.

Die heutigen „Grid-Forming-Anlagen“ haben durchweg Pilotcharakter. Sie sind kompliziert und äußerst kostenintensiv. Wenn man nach einem großflächigen Stromausfall das Netz wieder hochfahren will, braucht man Kraftwerke, die ohne Fremdstromversorgung angefahren werden können (Schwarzstartfähigkeit).

WEA und Solarpaneele sind nicht schwarzstartfähig!

Also müssen die vielen noch nicht einmal geplanten, geschweige denn gebauten H2-ready-Gaskraftwerke möglichst so ausgerüstet werden, dass sie schwarzstartfähig sind, was sich ebenfalls als sehr kostspielig darstellt.

Mit jeder weiteren an das Übertragungsnetz angeschlossenen WEA (und PV-Anlage) erhöht sich der erforderliche Regelaufwand durch die Netzbetreiber und damit auch die Redispatchkosten.

Es tritt genau das Gegenteil von dem ein, was die Bundesregierung behauptet, nämlich sicheren und verlässlichen Strombezug zu jeder Zeit und für jeden Bürger und auch für die Industrie zu gewährleisten.

Die Abwanderung der großen Wirtschaftsunternehmen in Länder mit einer zuverlässigen Stromversorgung beweist, dass der weitere Ausbau mit WEA und PV-Modulen zu einer immer stärkeren Destabilisierung der Stromversorgung des Landes führt und Wirtschaftsunternehmen in Deutschland daher nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Mit der Kenntnis des derzeitigen Zustandes der deutschen Wirtschaft, die sich in einer Rezession befindet, begleitet von Mangel an Energie, Material, Fachkräften, finanziellen Mitteln sowie Inflation und anderer Faktoren, sind die formulierten Ziele des Netzausbaus unrealistisch.

Diese Bedenken werden nun selbst von einem der großen Netzbetreiber geäußert und fachlich fundiert belegt.

Aus diesen genannten Gründen sehen wir die Netzintegrationsfähigkeit, die im Vorentwurf als Kriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA genannt wird, als nicht erfüllt an. Der erforderliche zeitliche Vorlauf von mindestens 10 bis 15 Jahren für den Ausbau der Übertragungsnetze ist nicht gegeben.

Deshalb lehnen wir die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA in unserer Gemeinde ab.

9. Klimaveränderung durch Windenergieanlagen (WEA)

Bewirkt die stetig erhöhte Zahl und Dichte von WEA die Klimaveränderungen?

Eine zunehmende regionale Erwärmungstendenz, verbunden mit erhöhten Bodenfeuchtigkeitsverlusten, wirft dazu viele Fragen auf.

Für das Wissenschaftsportal „scinexx.de“ hatten deutsche Wissenschaftler ermittelt, dass die 1300 auf See und 29000 (Stand 2018) an Land installierten Windenergieanlagen in Deutschland bereits einen zusätzlichen Temperaturanstieg von 0,27 Grad Celsius innerhalb der letzten 5 Jahre bewirkten.

An jedem großen Windpark werde der Atmosphäre, besonders im Sommer, Feuchtigkeit entzogen und dadurch der Boden zusätzlich erwärmt. Nachgewiesen habe dies eine im April 2019 veröffentlichte Untersuchung an der niederländischen Uni Wageningen.

Da eine WEA kinetische Energie der Luftmassen (genannt „Wind“) aus der Atmosphäre entnimmt, um diese in elektrische Energie umzuwandeln, hat der Wind hinter der Anlage eine wesentlich geringere kinetische Energie, d.h., er wird abgebremst. Außerdem entsteht ein turbulenter Windwirbel, der viele Kilometer lang sein kann. An Land in einer Länge bis zu 30 km, über dem Meer bis zu 100 km. Beide Effekte verlangsamen zwangsläufig über große Regionen hinweg den Wind.

Weniger Wind bedeutet in der Folge auch weniger Regen und geringere Luftfeuchtigkeit – dafür Dürre und Bodentrockenheit, Wälder sterben, Ernteeinbußen und weniger Verjüngung der Vegetation. Infolge der stark zunehmenden Konzentration von Windparks kann die wärmere Bodenluft in diesen Regionen in der Nacht nicht mehr ungestört aufsteigen, so dass dadurch ein vergleichsweise höherer Temperaturanstieg in Deutschland gemessen wurde. (z.B. wurde für 2018 ein, im europäischen Vergleich überdurchschnittlicher Temperaturanstieg von 0,24 ° C berechnet, der auf die ca. 30.000 WEA an Land zurückgeführt wird.)

Neben den oben genannten Effekten tritt gleichermaßen ein Versagen der wetter- und klimawichtigen Transportfunktion des Windes ein.

Somit werden Regenwolken nicht mehr ins Inland transportiert, wo die lebenswichtigen Niederschläge benötigt werden.

Andererseits bleiben lokale Starkregengebiete wesentlich länger an einer Position und bewirken lokale Überflutungen (siehe Flutereignis im Ahrtal).

In einer Untersuchung der Deutschen WindGuard zeigt sich eine verhältnismäßig rückläufige jährliche Windgeschwindigkeit in solchen Regionen, wo der Wind vergleichsweise am stärksten weht und die Windenergie dementsprechend am intensivsten abgeschöpft wird.

Die Windparks werden zum Opfer einer atmosphärischen Windberuhigung, die sie selbst erzeugt haben.

Danach hat sich die mittlere spezifische Nennleistung der Windenergieanlagen (MSN) – gemessen wird das Verhältnis von der Nennleistung der WEA zu ihren Rotorkreisflächen – in Deutschland z.B. von 2012 bis 2019 beständig verschlechtert. Und dies, obwohl Windenergie seit 20 Jahren immer effektiver und inzwischen aus Höhen deutlich über 200 m abgeschöpft wird.

Standortgebundener Entzug von Windenergie hat den Klimawandel bereits verstärkt, anstatt ihn einzudämmen: Geschwächte atlantische Tiefdruckgebiete während der Wachstumsperiode geben den Raum frei für statische Hochdruckgebiete und bewirken so einen existenzbedrohlichen Verlust oder gar ein Versiegen der Niederschläge, wie in den vergangenen Jahren in Deutschland spürbar wurde.

Wind und Wasser sind zwei voneinander untrennbare Ressourcen!

Die zur Realität gewordene Dürre der letzten drei Jahre sollte allen politisch Verantwortlichen eine allerletzte Warnung sein.

Jedoch herrscht nach wie vor in Deutschland eine Tabuisierung von Ursache und Wirkung, d.h. eine Verweigerung seitens der Politik bzgl. der Anerkennung des Zusammenhangs zwischen der exponentiell betriebenen Windenergie-Abschöpfung und der dadurch provozierten Windflaute mit dessen katastrophalen Folgeschäden.

Um diese bedrohliche Klimaveränderungen zu stoppen, lehnen wir das WEA 12 Gnevkw vehement ab!

10. Kritik zu den Auslegungsunterlagen

Die Veröffentlichung der Planungsunterlagen zum Vorentwurf 2023 RREP MS erfolgte u.a. auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte (RPV MS) und des Regierungsportals MV. Folgende Punkte zur Veröffentlichung der Unterlagen zur Fortschreibung werden scharf kritisiert:

Unmaßstäbliche Kartendarstellung

Dass sich die Raumordnung auf eine Karte im Maßstab 1:100000 bezieht, ist aufgrund der Aufgaben nachvollziehbar. Auch die Weißflächenkartierung des RPV MS bezieht sich somit auf diesen Maßstab, was eine erhebliche Ungenauigkeit mit sich bringt. 1 mm in der Karte entsprechen 100 m in der Natur!

Die Karten zum Entwurf der Fortschreibungen stehen zwar zum Download zur Verfügung, erfordern aber bei einem maßstäblichen Ausdruck das Vorhandensein eines Plotters. Die wenigsten Privathaushalte dürften über einen Plotter verfügen!

Eine zweite Möglichkeit wäre das Drucken eines maßstäblichen Ausschnitts aus der Gesamtkarte. Dazu benötigt der Nutzer aber eine besondere Software (z.B. Photoshop) und Spezialkenntnisse zur Anwendung, die ein Durchschnittsbürger aber nicht hat.

Eine dritte Möglichkeit wäre die Kartenausschnitte zu nutzen, die im Entwurf zur Fortschreibung des RREP MMS abgebildet sind. Die Kartenausschnitte werden aber nicht maßstäblich abgebildet. Warum eigentlich nicht???

Sind die Kartenausschnitte bewusst verzerrt worden, damit die Planung nicht nachvollziehbar ist?
Eine für Nutzer transparente Lösung wäre eine maßstäbliche Abbildung gewesen. Hierzu hätte man den Hinweis geben können, dass aufgrund des Maßstabs 1:100000 eine Ungenauigkeit vorhanden ist wie o.g.

11. Fazit

- Für den Rotmilan wird trotz Kenntnis über die Gefährdung dieser Tierart keine Schutzbedürftigkeit als Ausschlusskriterium für WEG in den Planungsentwurf aufgenommen

Es werden negiert:

- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB- WEA - Teil Vögel - herausgegeben vom LUNG MV am 01.08.2016)

- Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg- Vorpommern (3. Fassung Stand Juli 2014 -herausgegeben vom LUNG MV)

- Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015 – herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten- LAG VSW NMB.

- Das FFH-Gebiet nordöstlich von Gnevkow (DE 2245-302) befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum WEA. Da hier die vorm Aussterben bedrohte Mopsfledermaus ansässig ist, wird der im Umweltbericht zur 2. Beteiligungsstufe (Beschluss VV 7/16) geforderte 2km- Abstand zu einem FFH-Gebiet nicht eingehalten.

- Ein stark geschützter Schreiadler befindet sich in diesem geplanten Potentialgebiet WEA 12.

Das WEA 12 der Gemeinde Gnevkow ist demnach unzulässig!

- Für den Seeadlerhorst wird bei der Prüfung im Umweltbericht zur 2. Beteiligungsstufe (Beschluss VV 7/16) lediglich ein 2-5 km Umkreis betrachtet, obwohl im Entwurf der 2. Fortschreibung des RREP_MS (Beschluss VV 7/16) ein Prüfradius von 12 km gefordert wird. Der Schwarze See in Ganschendorf, zu dem ein Flugkorridor freizuhalten ist, befindet sich in 11 km Entfernung!

Das WEA 12 der Gemeinde Gnevkow ist demnach unzulässig!

-Der Transport und die Verteilung des WEA-Stromes ist in dem von der Bundesregierung geplanten Zeitrahmen und Umfang mit der Prämisse einer stabilen, sicheren und bezahlbaren Stromversorgung nicht möglich.

-Es sind konkrete Maßnahmen zu entwickeln, wie ein Brand an einer WEA wirksam bekämpft werden kann; das bisher praktizierte „kontrollierte Abbrennen“ lassen ist inakzeptabel.

12. ergänzende Anmerkung

Bei der Auseinandersetzung mit den Argumenten von Gemeindevertretungen und betroffenen Bürgern müssen unbedingt die fundamentale Tatsache Berücksichtigung finden, dass der fachliche Meinungsstreit im konkreten Fall in der Regel mit ungleichen Mitteln geführt wird.

Auf amtlicher Seite stehen dem Planungsverband bei der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumentwicklungsprogramm Fachleute und Fachinstitute zur Verfügung.

Gemeinden und Bürger sind überwiegend Laien, die sich mit einigen fachspezifischen Fragen nicht so qualifiziert befassen können, wie dies für eine sachliche Abwägung dienlich wäre.

An eine eventuelle Einholung von Gegengutachten oder fachlichen Ausarbeitung ist von Seiten der Gemeinden und einzelner Bürger aus finanziellen Gründen nicht zu denken. Wie hilfreich derartige Möglichkeiten für Gemeinden und Bürger als Argumentationshilfen sein könnten, zeigten sich unter anderem 2014, dass erst durch die Initiative engagierter Bürger (im Falle des ursprünglich ausgewiesenen Windeignungsgebietes südöstlich der Ortslage Letzin) die Existenz eines Seeadlerhorstes ausgewiesen werden konnte, die nicht in den fachlichen Unterlagen vermerkt war, die zur Aufstellung der 1. Beteiligungsdokumentation herangezogen worden waren.

Hier waren offensichtlich keine aktuellen Horst-Bestandsunterlagen beachtet worden.

Es kann nicht Aufgabe betroffener Bürger sein, im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens einen tiefen Überblick zum aktuellen Stand fachlicher bzw. wissenschaftlicher Veröffentlichungen bzw. gesetzlicher Regelwerke mittels eigener Recherche zusammenzustellen.

Diese Feststellung gilt insbesondere auch für die Abwägung der Risiken von Infraschall-Wirkungen auf den Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen. Mit zunehmender Leistung und Nabenhöhe dürfte diese Problematik erheblich an Bedeutung gewinnen, was aus neusten fachlichen Veröffentlichungen zur Gesundheitsproblematik zu entnehmen ist.

Auch wenn derartige neue Erkenntnisse noch keinen Eingang in die fachliche Gesetzgebung gefunden haben, so sollte diese Thematik aus Vorsorgegründen in die weiter Bearbeitung der Raumentwicklungsplanung sofortigen Eingang finden.

Wir erwarten daher, dass unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorentwurf 2023 erneut auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bewertet werden.

Die Gemeinde Gnevkow legt hiermit fristgemäß Einspruch gegen den Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte ein.

Die Gemeinde lehnt die Ausweisung des WEA 12 Gnevkow nach wie vor ab.

Letzin, 02.März 2024

Regina Delies

Bürgermeisterin
Gemeinde Gnevkow

